

**Vollzug der Wassergesetze;  
Abwasseranlage der Gemeinde Sengenthal;  
Versickerung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Buchberg  
Süd II**

## **Bekanntmachung**

Die Gemeinde Sengenthal beantragte beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Buchberg Süd II in das Grundwasser.

Das Baugebiet „Buchberg Süd II“ wird im Trennsystem erschlossen.  
Das anfallende Niederschlagswasser aus öffentlichen Verkehrsflächen, Dachflächen und Hofflächen soll über Regenwasserkanäle gesammelt und in ein Versickerungsbecken geleitet werden.

Der Standort des Versickerungsbeckens wurde aufgrund schlechter Versickerungsfähigkeit innerhalb des Wohngebietes in südöstliche Richtung außerhalb des Wohngebietes am Rand einer Ackerfläche (Fl.-Nr. 1360 Gemarkung Stauf) gewählt. Dem Versickerungsbecken ist eine Absetzeinrichtung in Form eines Absetzschachtes vorgeschalten.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers in verschiedene Gewässer soll eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt werden.

Dies wird mit folgenden Hinweisen bekanntgemacht:

1. Pläne und Beilagen, aus denen Art und Umfang des Unternehmens zu ersehen sind, liegen während der Zeit vom **19. Nov. 2025** bis einschließlich **23. Dez. 2025** in der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. Zimmer Nr. **11** zur Einsichtnahme aus.
2. Einwendungen gegen das Unternehmen sind bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **08. Jan. 2026** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. oder beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. in 92318 Neumarkt, Nürnberger Str. 1 zu erheben.

3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von einem stattfindenden Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Mit Ablauf der Einwendungsfrist (vgl. Nr. 2) sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
6. Aufwendungen, die durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, werden nicht erstattet.

Neumarkt i.d.OPf., den **18. Nov. 2025**

Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf.  
Gemeinde Sengenthal

-----